

Bebauungsplan Nr. 84B „Müntepark III“

Im Parallelverfahren zur 93 Änderung des Flächennutzungsplans

Verfahrensstand	
§ 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 18.09.2024 – 21.10.2024	
§ 4 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung TÖB: 18.09.2024 – 21.10.2024	
§ 3 Abs. 2 BauGB - Öffentliche Auslegung 13.02.2026-18.03.2026	X
§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB 13.02.2026-18.03.2026	X

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Verfahren: § 3 Abs. 2 BauGB

Eingaben Bürger	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor. Die Planung wurde im benannten Zeitraum auf der Website der Stadt Diepholz veröffentlicht und konnte zudem im Rathaus eingesehen werden. Stellungnahmen oder Eingaben wurden <u>nicht</u> eingereicht.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben

Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

- Agentur für Arbeit
- Amprion GmbH
- ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
- AWG – AbfallWirtschaftGesellschaft mbH
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege - Herrn Niemeyer
- BUND – Diepholzer Moorniederung
- BUND Kreisgruppe Diepholz
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement
- DB AG - DB Immobilien
- Deutsche Post AG, Niederlassung BRIEF Münster
- E.ON Ruhrgas AG
- Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Hannover
- Erdgas Münster GmbH
- Evangelisches Kirchenamt
- GASCADE Gastransport GmbH - Abt. GNL
- Gemeinde Steinfeld (Oldenburg)
- Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG
- Handwerkskammer Hannover
- Harbour Energy Germany GmbH
- Industrie- und Handelskammer, Hannover-Hildesheim
- Klinik Diepholz
- Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen
- Landkreis Vechta
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Nienburg
- LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Sulingen
- NABU Kreisverband Diepholz
- Nds. Forstamt Nienburg
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- Nds. Landvolk e.V. - Kreisverband Grafschaft Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"
- Samtgemeinde Barnstorf
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband

- Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Stadt Damme
- Stadt Lohne
- Stadt Vechta
- Stadtwerke EVB Huntetal GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Regionalbetrieb Nord-Ost
- Tennet TSO GmbH - Bereich Nord
- Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)
- Vodafone D2 GmbH
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben

Verfahren: § 4 Abs. 2 BauGB

- | | |
|---|------------|
| • Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück, Referat Liegenschaften | 23.02.2026 |
| • Deutsche Telekom Technik GmbH | 16.02.2026 |
| • Ericsson Services GmbH Contract Handling Group | 16.02.2026 |
| • EWE Netz GmbH | 20.02.2026 |
| • ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH | 12.02.2026 |
| • Gasunie Deutschland Transport Services GmbH | 13.02.2026 |
| • Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg | 25.02.2026 |
| • Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Oldenburg
– Luftfahrtbehörde | 19.02.2026 |
| • Neptune Energy Deutschland GmbH | 12.02.2026 |
| • Nowega GmbH | 13.02.2026 |
| • Open Grid Europe GmbH | 18.02.2026 |
| • PLEdoc GmbH | 12.02.2026 |
| • Samtgemeinde Rehden | 17.02.2026 |
| • WaBo „Dümmer-Niederung“ | 13.02.2026 |
| • Westnetz GmbH Regionalzentrum Osnabrück, Netzplanung | 18.03.2026 |
| • Zentrale Polizeidirektion Hannover, PG Digitalfunk BOS Niedersachsen | 26.02.2026 |

Kenntnisnahme.

D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben

(Anregung im Originaltext vorweg)

Verfahren: § 4 Abs. 2 BauGB

- | | | |
|----|---|----|
| 1 | Landkreis Diepholz, 18.03.2026 | 3 |
| 2 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 13.02.2026 | 7 |
| 3 | Bundesnetzagentur, Planungs- und Genehmigungsverfahren Referat 814, 13.02.2026 | 7 |
| 4 | Bundesnetzagentur, Funkbetreiberauskunft, 27.02.2026 | 7 |
| 5 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Fiber Networks & Services Region Nord, 16.03.2026 | 8 |
| 6 | GVG Glasfaser GmbH, 18.02.2026 | 9 |
| 7 | LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 18.02.2026 | 9 |
| 8 | Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 03.03.2026 | 10 |
| 9 | Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 25.02.2026 | 11 |
| 10 | Unterhaltungsverband Hunte, 24.02.2026 | 11 |
| 11 | Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 17.03.2026 | 11 |

1 Landkreis Diepholz, 18.03.2026

Eingabe – Landkreis 1	<p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ</p> <p>Gegenüber diesem Bauleitplanverfahren bestehen keine naturschutzbehördlichen Bedenken. In Hinblick auf den Artenschutz, aber auch zur Berücksichtigung des Vermeidungsgrundsatzes der Eingriffsregelung, wird empfohlen auch die Gehölzbestände der öffentlichen Grünfläche weitestgehend zum Erhalt festzusetzen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Der Gehölzschutz ist mit den getroffenen Festsetzungen ausreichend sichergestellt. Es werden keine weiteren Erhaltungsfestsetzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche aufgenommen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt alle zu erhaltenden Gehölze innerhalb von Bauflächen (insb. im Bereich des Schwimmbades und des Parkplatzes) flächenhaft oder als Einzelbäume zum Erhalt fest. Innerhalb der Parkanlage werden die Einzelgehölze mit festgestellter Bedeutung als Brutstandort sowie zwei prägende Einzelbäume innerhalb der größeren Freifläche zum Erhalt festgesetzt. Darüber hinaus deckt die Festsetzung als öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ den Gehölzschutz in ausreichender Weise ab. Bäume gehören als typische Ausstattung zu Parkanlagen und müssen hier nicht individuell gesichert werden. Für eine nutzungstypische Unterhaltung und Entwicklung der Fläche ist es der Stadt wichtig, im Bedarfsfall Eingriffe vornehmen zu können, ohne den Bebauungsplan zu ändern. Die zu diesem Thema vorgenommenen Abwägungen in Folge der Eingaben der frühzeitigen Beteiligung werden beibehalten. Die Begründung und der Umweltbericht wurden entsprechend fortgeschrieben. Der Sachverhalt und die planungsrechtlichen Überlegungen und Entscheidungen der Stadt sind umfangreich dargestellt.</p>
Eingabe – Landkreis 2	<p>Die artenschutzrechtlichen Anforderungen gem. § 44 BNatSchG sind auf Bauausführungsebene einzuhalten.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Stadt wird, wie im Umweltbericht beschrieben, auf Bauausführungsebene alle artenschutzrechtlichen Anforderungen ermitteln und einhalten.</p> <p>Auch bei Bauarbeiten Dritter ist vorhabenindividuell zu ermitteln, ob bzw. welche artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind. Ihre Einhaltung ist entsprechend der Gesetzeslage immer und unabhängig der Bauleitplanung sicherzustellen.</p>
Eingabe – Landkreis 3	<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - BRANDSCHUTZ</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundversorgung mit Löschwasser entsprechend § 2 NBrandSchG durch die Stadt Diepholz gewährleistet wird. In Anlehnung an das DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. ist für das Plangebiet eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h (siehe hierzu auch Begründung Punkt 3.9) erforderlich. Die Löschwasserversorgung muss in einem Umkreis von 300 m zu jeder baulichen Anlage für die Dauer von 2 Stunden bereitgestellt werden. • die öffentliche Straßenverkehrsfläche, die erforderlichen Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr angelegt werden bzw. vorhanden sind.
Beschlussempfehlung	<p>Wie in der Begründung dargelegt, ist die Grundversorgung mit Löschwasser über das öffentliche Versorgungsnetz sichergestellt.</p>

	<p>Wie in Kapitel 3.9 dargelegt, sind im Umkreis von 300 m mehr als 10 Unterflurhydranten für die Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz vorhanden, zwei davon im Plangebiet gelegen. Nach Ausführungen der Stadtwerke können unter Berücksichtigung der Entnahmebedingungen die benannten 96 m³ bereitgestellt werden.</p> <p>Die Einhaltung der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr erfolgt auf Vorhaben- und Ausführungsebene. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die den Anforderungen an den ordnungsgemäßen Brandschutz entgegenstehen. In Folge der frühzeitigen Beteiligung wurde eine vorhandene Feuerwehrezufahrt zum Freibad-Gelände aus dem Erhaltungsgebot für Gehölze herausgenommen, um sicherzustellen, dass dieser Bereich dauerhaft als Zufahrt erhalten bleibt. Der Belang ist gesichert und für die Bauleitplanung in ausreichender Form in den Unterlagen behandelt.</p>
<p>Eingabe – Landkreis 4</p>	<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - IMMISSIONSSCHUTZ</p> <p>Es wird vor dem Hintergrund des Versorgungsgrundsatzes und des Trennungsgebotes nochmals empfohlen, dass die Ausführungen zu den Standortalternativen in der Begründung zum B-Plan detaillierter ausgeführt werden.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Ausführungen in der Begründung zur vorgenommenen Alternativprüfung für Standorte eines Allwetterbades werden in der Begründung fortgeschrieben.</p> <p>Das Kapitel 3.1 wird sinngemäß wie folgt ergänzt: <i>„Die Stadt hat im Zuge der Planung überprüft, ob Alternativstandorte bestehen. Im Stadtgebiet sind nur zwei Flächen realistisch als langfristig gute geeignete Schwimmbad-Flächen vorstellbar:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Der heutige Standort im Müntepark verfügt über ein großzügiges Grundstück (knapp 18.000 m²), das genug Raum für Außennutzungen (baulich, aber auch z. B. Liegewiesen) bietet. Er ist in die Parkanlage Müntepark eingebunden, die mit vielfältigen Nutzungen und Einrichtungen einen wichtigen Baustein für das städtische Freizeit und Sportangebot darstellt. Zudem ist die zentral gelegene Fläche für alle Schulen gut gelegen. Es besteht eine sehr gute Erreichbarkeit einschließlich großzügiger vorhandener Stellplatzanlagen. Der Standort bietet genug Raum, zusätzliche bauliche Entwicklungen oder Umbauvorhaben zu realisieren.</i> • <i>Alternativ wurde der Standort des heutigen Hallenbades überprüft. Das Grundstück ist zwar ebenfalls zentral gelegen, jedoch mit knapp 6.400 m² deutlich kleiner. Für ein kombiniertes Allwetterbad ist diese Fläche nicht groß genug. Eine westlich angrenzende Freifläche befindet sich nicht im Eigentum der Stadt und kann daher nicht für eine Erweiterung in Betracht gezogen werden. Eine Anbindung an weitere Freizeitanlagen besteht in dieser Lage nicht, lediglich die Nachbarschaft zum Schulstandort wäre für die untergeordnete Schulsport-Nutzung als positiv zu bewerten. Die Parkplätze des angrenzenden Schulzentrums werden im heutigen Betrieb mitgenutzt, allerdings wäre bei einer weiteren Nutzungsintensivierung nicht auszuschließen, dass es hier zu Konflikten mit der Schullnutzung kommt und weitere Parkplätze erforderlich würden, für die hier ebenfalls keine Flächen zur Verfügung stehen.</i> • <i>Über weitere geeignete Flächen verfügt die Stadt nicht. Für ein Allwetterbad werden zentral gelegene Flächen mit ausreichender Größe benötigt. Zudem ist aus städtebaulichen Gründen die Einbindung in eine Grünanlage oder die Anbindung an sonstige Freizeit- und Sportnutzungen gewünscht. Der Stadt stehen keine solchen Flächen zur Verfügung.</i> <p><i>Aus diesem Grund wird die planungsrechtliche Weiterentwicklung des heutigen Freibad-Standortes vorgesehen.“</i></p>

Eingabe – Landkreis 5	<p>Im Hinblick auf die Festlegung der Zwischenwertregelung sollte hier zunächst nochmals stärker erläutert werden, aus welchen Erwägungen hieraus hier bereits eine Gemengelage besteht.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Ausführungen der Begründung zur Gemengelage werden klarstellend fortgeschrieben.</p> <p>Das Kapitel 3.1 wird sinngemäß wie folgt fortgeschrieben: <i>„Im Planfall ist von einer solchen Gemengelage auszugehen. Es wird dargelegt, dass aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe zwischen der sportlich genutzten Anlage (Allwetterbad) und der Wohnbebauung eine typische Gemengelage vorliegt. In entsprechender Anwendung des Rechtgedankens aus Ziffer 6.7 der TA Lärm und der ständigen Rechtsprechung zur gegenseitigen Rücksichtnahme ist hier eine Anhebung des Schutzniveaus durch Bildung eines Zwischenwertes geboten.</i></p> <p><i>Die Stadt folgt dieser Einschätzung. Die Wohnbaulagen, die überwiegend nicht durch Bebauungspläne gesichert sind, befinden sich langjährig in Nachbarschaft des Münteparks mit seinen dortigen (Sport-)Anlagen, darunter die Tennisanlagen sowie das Freibad. Die Nutzungen grenzen dabei zum Teil unmittelbar aneinander an. <u>Schon heute wirken Schallimmissionen auf die unmittelbaren Anlieger ein, die oberhalb der Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung liegen, die jedoch aufgrund des sog. Altanlagenbonus als verträglich bewertet werden.</u></i></p> <p><i>Eine Weiterentwicklung des Schwimm-Standortes wird sich immer auf die direkten Anlieger auswirken. <u>Die Stadt verfügt über keine besser geeigneten Alternativ-Standorte, die im Sinne des Trennungsgrundsatzes eine vollständige Aufhebung der immissionschutzrechtlichen Konflikte ermöglichen würden (siehe voranstehende Ausführungen). Den an das heutige Schwimmbad angrenzenden Grundstücken (insb. am Willenberg) kommt daher ein besonderer Status zu, der die Anwendung dieser Sonderfallregelung rechtfertigt.</u></i></p> <p><i>Weiter wird im Schallgutachten ausgeführt, dass eine Anhebung des Richtwertes um 2 dB (auf somit 57 dB(A)) im unteren Bereich des üblichen Ermessensspielraumes für Zwischenwerte (oft bis zu 60 dB(A) - Mischgebieteniveau) liegt. Damit werden die mitunter üblichen Spielräume nicht voll ausgeschöpft, sondern es erfolgt eine geringfügige Erhöhung, die weiterhin die Schutzansprüche der Wohnbebauung würdigt. Die Stadt erachtet diese Abweichung im Rahmen der Abwägung für städtebauliche gerechtfertigt und verhältnismäßig. Die Bildung eines Zwischenwertes liegt im planerischen Gestaltungsspielraum der Stadt und bewegt sich am unteren Rand des in der Praxis anerkannten Rahmens für Gemengelagen. Diese Einschätzung wird dadurch gestärkt, dass die schalltechnische Untersuchung ausführt, dass eine Erhöhung von 2 dB im Bereich der für das menschliche Ohr kaum wahrnehmbaren Irrelevanzschwelle liegt. Damit führt die Erhöhung nicht zu einer signifikanten Verschlechterung der Lärmsituation für die Anlieger. <u>Zudem liegen die berechneten Ergebnisse für den Planfall des Umbaus unterhalb der heute festgestellten Werte (z. B. IO01 außerhalb der Ruhezeiten (a.R.) tags aktuell bei 60 dB(A), im Umbauszenario bei 57 dB(A)). Durch den Wegfall des Altanlagenbonus ergibt sich damit zwar rechnerisch eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach der 18. BImSchV, nach absoluten Werten aber sogar eine geringere Schallbelastung, als im heutigen Zustand.</u></i></p> <p>Die Stadt gibt die Annahmen der schalltechnischen Untersuchung wieder und bewertet den Sachverhalt darauf basierend selbst. Es wird auf das langfristige Nebeneinander der Nutzungen verwiesen. Die rechtliche Veränderung im Falle eines Neubaus wird gewürdigt, aber auch herausgestellt, dass sie aus schalltechnischer Sicht als gering zu bewerten ist. Es wird bei der Bestimmung der Zwischenwerte keine Anhebung auf das volle, nächsthöhere Niveau vorgenommen, sondern nur ein geringfügiger</p>

	<p>Zwischenwert zwischen Wohn- und Mischgebieten gebildet. Damit ist aus Sicht der Stadt hinreichend dargelegt, warum eine Gemengelage vorliegt und wie dies in der Abwägung berücksichtigt wird.</p>
<p>Eingabe – Landkreis 6</p>	<p>Die Ausführungen unter Kap. 9.2.2 Ziffer 5 des beigefügten schalltechnischen Gutachtens zu massiven Verschattungen und einer erdrückenden Wirkung sollten herausgenommen werden, da hier maßgeblich die Bauausführung und die Bemessung des bauordnungsrechtlichen Grenzabstandes ist. Hieraus kann nicht als solches direkt eine unzulässige Vorgehensweise abgeleitet werden.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die schalltechnische Untersuchung wird nicht angepasst, aber die zugehörige Passage in der Begründung sprachlich präzisiert.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Diepholz weisen bis zu 8 m hohe Schallschutzwände/-wälle (Höhe der Immissionsorte, daher auch plausible erforderliche Höhe der Anlagen) eine massive Raumwirkung auf, die aus städtebaulichen Gründen in der parkähnlichen Struktur nicht angestrebt wird.</p> <p>Zur Klarstellung wird die zugehörige Passage der Begründung (Kapitel 3.1) sprachlich präzisiert: <i>„Bei festgestellten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gilt es zu prüfen, ob aktive Schallschutzmaßnahmen geeignet sind, die Lärmbelastungen zu minimieren. Die schalltechnische Untersuchung führt hierzu aus, dass sich die kritischen Immissionsorte in einer Höhe von ca. 8 m befinden. Bauliche Abschirmungen (Lärmschutzwand/-wand) müssten daher vergleichbar hoch ausgeführt werden. Die Stadt erachtet dies als städtebaulich nicht gewünscht und auf dem parkähnlichen Grundstück nicht praktikabel umsetzbar.</i></p> <p><i><u>Bei der Realisierung eines Lärmschutzwalls mit einer Bauhöhe von angenommenen 8 m ist ein massiver Wallfuß erforderlich. Bei einer Böschungsneigung von üblicherweise mindestens 1:1,5 ergibt sich je Wallseite eine Mindestbreite von 12 m, zzgl. einer üblichen Kronenbreite von 1-2 m. Ein Wall hätte damit eine Breite von 25-26 m. Zusätzlich wären zu den randlichen Gehölzen Abstände einzuhalten, da Aufschüttungen in Stammnähe bzw. über dem Hauptwurzelbereich zum Baumerhalt nicht vorgenommen werden können. Damit wird die Umsetzung als Lärmschutzwand auf dem Grundstück als nicht realistisch umsetzbar und in der genannten Größenordnung als nicht verhältnismäßig eingeschätzt. Eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 8 m wäre ein massives Bauwerk, das sowohl für die Nachbargrundstücke als auch für das Schwimmbadgrundstück in der parkähnlichen Struktur städtebaulich negative Auswirkungen mit sich bringt. Um die randlichen Gehölze zu schützen, könnten solche Einrichtungen nur mit einem höheren Abstand zu Grundstücksgrenze errichtet werden, dann würden jedoch bedeutsame Teile der Freiflächen des Schwimmbads verloren gehen und zudem eine massive Wand in deutlicher Nähe zu den Schwimmbädern entstehen, was hinsichtlich der räumlichen Wirkung ebenfalls als deutlich nachteilig bewertet wird. Zudem ist aus betrieblichen Gründen nicht auszuschließen, dass Unterbrechungen der Mauer für Betriebszufahrten und zur Unterhaltung der Flächen, oder auch als Feuerwehrezufahrt erforderlich werden, was die abschirmende Wirkung mindern würde.</u></i></p> <p><i>Die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen wird deshalb als nicht verhältnismäßig angesehen, um den festgestellten, eher geringfügigen Überschreitungen entgegenzuwirken. Die nachteiligen Auswirkungen auf das Ortsbild und die Grünanlage würden den erzielten Verbesserungen aus schalltechnischer Sicht deutlich überwiegen.“</i></p>

2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 13.02.2026

Eingabe	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Hinweis: Die Aufstellung von Bauhilfsmitteln wie Kräne oder vergleichbare Gerätschaften, als temporäre Luftfahrthindernisse innerhalb eines Bauschutzbereichs militärischer Flugplätze in Deutschland, ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor geplanter Aufstellung) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen: Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, Postfach 90 61 10 / 529, Mail: LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org Auflagen zur Errichtung von Bauhilfsmitteln sind möglich.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise in der Begründung wurden bereits in Folge der frühzeitigen Beteiligung angepasst.</p> <p>Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung erging eine wortgleiche Stellungnahme des Bundesamts. Die Ausführungen in der Begründung wurden daraufhin fortgeschrieben. Der Sachverhalt ist in der Begründung umfangreich dargelegt. Auf der Planzeichnung wird nachrichtlich auf den militärischen Schutzbereich und die Belange der Flugsicherheit hingewiesen. Der Sachverhalt ist in den Planunterlagen berücksichtigt, eine weitere Anpassung ist nicht erforderlich.</p>

3 Bundesnetzagentur, Planungs- und Genehmigungsverfahren Referat 814, 13.02.2026

Eingabe 1	<p>Hinweise:</p> <p>(1) Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten im Formular zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.</p> <p>(2) Beträgt die Bauhöhe weniger als 20 Meter, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Im Plangebiet ist die Einhaltung von Bauhöhen von weniger als 20 m sichergestellt. Konflikte mit Richtfunk-Trassen sind nicht erkennbar.</p> <p>Das Formular Richtfunk wurde bereits in der frühzeitigen Beteiligung eingereicht. Mit den getroffenen Festsetzungen dürfen im Bereich des Schwimmbades maximal bis zu 15 m hohe Gebäude entstehen (zzgl. Überschreitung, wenn technisch zwingend erforderlich – lässt keine Höhen über 20 m erwarten). Eine Richtfunk-Untersuchung ist demzufolge nicht erforderlich.</p>

4 Bundesnetzagentur, Funkbetreiberauskunft, 27.02.2026

Eingabe	<p>Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen</p>
---------	--

	<p>von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiber Auskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt. Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Im Plangebiet ist die Einhaltung von Bauhöhen von weniger als 20 m sichergestellt. Konflikte mit Richtfunk-Trassen sind nicht erkennbar.</p> <p>Das Formular Richtfunk wurde bereits in der frühzeitigen Beteiligung eingereicht. Mit den getroffenen Festsetzungen dürfen im Bereich des Schwimmbades maximal bis zu 15 m hohe Gebäude entstehen (zzgl. Überschreitung, wenn technisch zwingend erforderlich – lässt keine Höhen über 20 m erwarten). Eine Richtfunk-Untersuchung ist demzufolge nicht erforderlich.</p>

5 Deutsche Telekom Technik GmbH, Fiber Networks & Services Region Nord, 16.03.2026

<p>Eingabe – Deutsche Telekom</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Belange der technischen Erschließung sind im Zuge aller Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Ein allgemeiner Hinweis zur Beachtung der Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern ist in die Planzeichnung aufgenommen. Im Vorfeld aller baulichen Maßnahmen sind die Vorhabenträger verpflichtet, Informationen über die örtlichen Leitungsbestände einzuholen und die jeweiligen Schutzvorschriften zu beachten.</p>

6 VVG Glasfaser GmbH, 18.02.2026

Eingabe	<p>In dem von Ihnen angefragten Bereich existieren keine Leitungsbestände, die in unserem Eigentum liegen.</p> <p>Wir befinden uns hier aber gerade im Ausbau, bitte wenden Sie sich mit Ihrer Anfrage an unseren Generalunternehmer MAM-BAU GmbH & Co. KG unter der folgende E-Mailadresse jens.howiller@mam-bau.com.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Belange der technischen Erschließung werden von der Stadt im Zuge von Ausbauplanungen zu gegebener Zeit berücksichtigt.</p> <p>Die Stadt bzw. die Stadtwerke als Betreiber des Schwimmbades werden bei Bedarf rechtzeitig die Abstimmung mit den Erschließungsträgern für die Telekommunikationsnetze suchen.</p>

7 LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 18.02.2026

Eingabe	<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>
Beschlussempfehlung	<p>Eine Luftbildauswertung für das Plangebiet liegt vor. Die Ergebnisse sind bereits in der Begründung dargelegt.</p>

	<p>Die durchgeführte Luftbildauswertung für das Plangebiet (29.04.2024) ergab keine Hinweise auf eine Bombardierung des Plangebiets. Die Ergebnisse sind in der Begründung (Kapitel 3.11) dargelegt. Ein Hinweis auf den Umgang bei Zufallsfunden ist in die Planzeichnung aufgenommen. Der Belang ist in ausreichender Weise berücksichtigt.</p>
--	---

8 Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 03.03.2026

<p>Eingabe - LBEG</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise – Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Hinweise sind im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Der NIBIS-Kartenserver wurde ausgewertet.</p> <p>Die Ergebnisse einer zwischenzeitig erstellten Baugrunduntersuchung (Ingenieurgeologie Dr. Lübbe GmbH & Co. KG: Geotechnische Stellungnahme – allgemeine Baugrunderkundung, Projekt: 2024-0227 B-Plan Nr. 84 „Müntepark III“ 49356 Diepholz, 14.10.2024) werden, soweit für die Bauleitplanung von Relevanz, in die Planunterlagen aufgenommen. Häufig sind Ausführungen zum Baugrund jedoch nur auf Vorhabenebene relevant und werden daher in der Planung nicht im Detail dargelegt.</p> <p>Hinweise auf Salzabbaugerechtigkeiten oder Erdölaltverträge liegen für das Plangebiet nicht vor.</p>

	Für Ausgleich und Ersatz wird eine externe Kompensationsfläche („Lange Wand III“) herangezogen, die bereits in einem anderen Bauleitplanverfahren gesichert wurde. Die Belange der Raumordnung und des Leitungsschutzes sind berücksichtigt.
--	--

9 Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 25.02.2026

Eingabe	Die Belange der Archäologischen Denkmalpflege werden mit dem vorhandenen Hinweis auf die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG in Verbindung mit § 35 NDSchG bei Nichtbeachtung) ausreichend berücksichtigt.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

10 Unterhaltungsverband Hunte, 24.02.2026

Eingabe	Der Unterhaltungsverband ist von den geplanten Maßnahmen nicht direkt betroffen. Im Zuge der weiteren Planung sind wir bei wasserrechtlichen Anträgen weiterhin zu beteiligen.
Beschlussempfehlung	Die Beteiligung des UHV im Zuge wasserrechtlicher Anträge wird planungsunabhängig sichergestellt.

11 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 17.03.2026

Eingabe	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.
Beschlussempfehlung	Die Belange der technischen Erschließung sind im Zuge aller Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen. Ein allgemeiner Hinweis zur Beachtung der Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern ist in die Planzeichnung aufgenommen. Im Vorfeld aller baulichen Maßnahmen sind die Vorhabenträger verpflichtet, Informationen über die örtlichen Leitungsbestände einzuholen und die jeweiligen Schutzvorschriften zu beachten.

E) Sonstige Eingaben / Änderungen - Politik / Verwaltung / Planer

Ergänzungen / Änderungen	Die Ausführungen zur Oberflächenentwässerung werden klarstellend ergänzt. Es wird ausführlicher dargelegt, warum eine Ableitung des Wassers der Schwimmbadflächen in Richtung Osten aus wasserwirtschaftlicher Sicht als nicht sinnvoll erachtet wird.
--------------------------	---

Zu den skizzierten Möglichkeiten der Oberflächenentwässerung wird in der Begründung sinngemäß klarstellend folgender Passus ergänzt: „Es wurde geprüft, ob eine Versickerung im Bereich der Parkanlage oder eine gedrosselte Ableitung in Richtung Hinterlohne (am östlichen Rand des Plangebiets gelegen) im Zuge der deshalb erforderlichen Neuorganisation möglich ist. Die Entwässerungsplaner führen dazu folgendes aus (Bebauungsplan Nr. 84 B „Müntepark III“ – Entwässerungskonzept, ergänzende Stellungnahme vom 09.02.2026):

Die Bodenuntersuchung auf der östlich an das Schwimmbad angrenzenden Freifläche zeigt eine Unterlagerung von Torf. Diese bis zu 90 cm starke Bodenschicht lässt eine zentrale Regenwasserbewirtschaftung nicht ohne größeren Aufwand für Erdarbeiten zu. Die Zugänglichkeit der Freifläche zu einer hydraulisch leistungsfähigen Vorflut ist ebenso nicht direkt gesichert. Großbäume trennen die östlich verlaufende Lohne von der besagten Freifläche. Die Einleitung in die Lohne wäre zusätzlich mit dem Bau eines Regenrückhaltebeckens sowie einem Drosselbauwerk verbunden, da der Oberflächenabfluss auf den natürlichen Abfluss von 2,0 l/s*ha zu begrenzen ist. Ein gemessener Grundwasserstand von ca. 1,25 m unter GOK im Juli lässt vermuten, dass ein offenes Regenrückhaltebecken zum Schutz des Grundwassers abzudichten wäre. Für eine Sickeranlage hingegen wäre die Einhaltung einer Sickerstrecke von 1,0 m nicht problemfrei einzuhalten. Als alternativer Standort ist die nördlich angrenzende Freifläche in Betracht gezogen worden, allerdings ist auch in diesem Fall die Anbindung des Schwimmbads mit Regenwasserkanälen schwierig. Die Großbäume der Parkanlage stehen teils dicht an den vorhandenen Wegeverbindungen. Fällarbeiten oder Beschädigungen des Wurzelraums wären beim Verlegen eines DN 600 – DN 800 Regenwasserkanals nicht auszuschließen. Folglich gingen die notwendigen Arbeiten mit dem Risiko einer Beschädigung bzw. Beeinträchtigung der prägenden Großbäume einher.

Die Stadt Diepholz folgt diesen technischen Ausführungen. Zudem gewichtet sie den Schutz der Bäume im Müntepark als hoch, weshalb alternative Möglichkeiten zu prüfen sind.

Folgende Konzeption wird deshalb vorgesehen [...]

Das evtl. für ein Rückstau-/Rückhaltebecken vorgesehene Areal ist im Bebauungsplan Nr. 84A „Müntepark II“ als öffentliche Grünfläche / Parkanlage festgesetzt. Es befindet sich im Besitz der Stadt Diepholz und steht zur Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung. Eine eigenständige planungsrechtliche Sicherung ist nicht erforderlich. Die Realisierung wäre innerhalb des geltenden Planungsrechts möglich. Die Entwässerungsplaner führen zu der Fläche aus, dass sie lediglich mit teils gebietsfremden Sträuchern und kleineren Bäumen bewachsen ist und somit deutlich geringere Eingriffe erfordert, als eine Entwässerungslösung östlich des Schwimmbades. Eine Bodenuntersuchung auf der Brachfläche zeigt unterhalb einer Oberbodenauflage nur mineralische Bodenschichten an. Die Ableitung in den neuen Regenwasserkanal in der Straße Willenberg ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zusätzlich zu bevorzugen, da die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Kanals gesichert ist und in Zukunft eine Reinigungsstufe vor der Ableitung in die Hunte im Bereich der Moorstraße erfolgen wird. Eine Möglichkeit zur Mehrfachnutzung der Brachfläche östlich der Straße Willenberg wäre in den nachfolgenden Planungsschritten zu untersuchen.

[...]

Es sind keine Festsetzungen im Plan zu treffen. Die Stadt wird je nach baulicher Umsetzung der Sportanlagen sicherstellen, dass eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung gewährleistet ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand und den vorliegenden Ausführungen der Entwässerungsplaner scheint eine Ableitung des Wassers in Richtung

	<u>Osten unter Nutzung der gebietsangrenzenden Brachfläche der sicherste und effizienteste Weg, um die Belange der Oberflächenentwässerung sicherzustellen. Es ist nachgewiesen, dass eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung umsetzbar ist und hierzu keine planungsrechtlichen Regelungen erforderlich sind.“</u>
Beschlussempfehlung	Die Begründung wird zum Thema der Oberflächenentwässerung erläuternd fortgeschrieben.

F) Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben der Auslegung

Planzeichnung	In der Planzeichnung werden folgende Anpassungen vorgenommen: <ul style="list-style-type: none"> • Keine.
Begründung	In der Begründung werden zu folgenden Punkten Anpassungen und Ergänzungen aufgenommen: <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzende Ausführungen zum Schallschutz (redaktionell / erläuternd, keine inhaltlichen Änderungen ggü. dem Entwurfsstand). • Vertiefende Erläuterungen zur gewählten Oberflächenentwässerung.
Umweltbericht	Im Umweltbericht werden zu folgenden Punkten Anpassungen und Ergänzungen aufgenommen: <ul style="list-style-type: none"> • Keine.
